



Suchergebnisse: Eheschließung

12. September 1759 – Maximilian Joseph Freiherr von Montgelas wird in München geboren

München * Maximilian Joseph Freiherr von Montgelas wird in München geboren. Sein Vater, Janus de Garnerin Freiherr von Montgelas, stammt aus dem französisch sprechenden Teil des Herzogtums Savoyen. Seine Mutter Maria Ursula ist eine geborene Gräfin von Trauner und Tochter eines Geheimen Rates des Fürstbischofs von Freising. Bis zu ihrer Eheschließung ist Maria Ursula Gräfin von Trauner als Hofdame der Kurfürstin Maria Anna eingebunden. Sein Taufpate ist der bayerische Kurfürst Max III. Joseph, von dem er auch seinen Vornamen hat.

1785 – Carl Theodors Geschenke für eine ehemalige Mätresse

Mattsies - Kufstein * Kurfürst Carl Theodor schenkt seiner ehemaligen Mätresse Maria Josepha von Toerring-Seefeld, eine geborene Minucci, - fünf Jahre nach ihrer Eheschließung - das Schlossgut und Bräuhaus Mattsies bei Mindelheim. Im darauffolgenden Jahr erhält sie dann noch die Pflege Auerburg bei Kufstein.

17. Juni 1805 – Ein wichtiger Schritt für die jüdische Gemeinde in München

München * Das „Regulativ über die Verhältnisse der hiesigen Judenschaft“ ist ein wichtiger Schritt für die jüdische Gemeinde in München. Es stellt erstmals eine staatlich geregelte Eingliederung der Juden in das bürgerliche Leben dar, bleibt aber von starken Einschränkungen geprägt. Das Regulativ erlaubt jüdischen Familien die offizielle Niederlassung in München, begrenzt ihre Zahl jedoch streng durch eine Judenmatrikel. Anfangs dürfen nur 32 Familien und fünf Witwen dauerhaft in der Stadt leben. Auch Eheschließungen stehen unter staatlicher Kontrolle und sind nur mit polizeilicher Genehmigung sowie ausreichendem Vermögen möglich. Zugleich bringt das Regulativ einige Verbesserungen: Juden werden von diskriminierenden Sonderabgaben wie Leib- und Pflasterzöllen befreit, durften ihre Religion privat ausüben und einen eigenen Friedhof anlegen. Öffentliche Synagogen bleiben allerdings weiterhin verboten. Zudem erhalten jüdische Händler mehr Möglichkeiten zur Teilnahme am Wirtschaftsleben, allerdings unter staatlicher Aufsicht. Historisch markiert das Regulativ den Übergang von der bloßen Duldung einzelner Juden hin zu einer staatlich anerkannten, aber streng kontrollierten jüdischen Gemeinde. Es ist damit sowohl ein erster Schritt zur Emanzipation als auch ein Instrument



staatlicher Kontrolle. Gleichzeitig bildet es eine wichtige Grundlage für die spätere Entwicklung der jüdischen Gemeinde Münchens und gilt als Vorläufer des Bayerischen Judenedikts von 1813.

1. Januar 1806 – Eine Hochzeit als Preis für die Rangerhöhung zum Königreich

München - Paris * Der Preis für das Bündnis zwischen Bayern und Frankreich sowie die Erhebung in die Königswürde ist die Verheiratung der bayerischen Prinzessin Auguste Amalie mit dem Stiefsohn Napoleons, Eugène Beauharnais. Mit der Münchner Hochzeit will sich Napoleon den Eintritt in eines der ältesten europäischen Adelshäuser ermöglichen. Die mündliche Zusage für die Eheschließung hat Kurfürst Max IV. Joseph - im Beisein des Kurprinzen Ludwig - Napoleon Bonaparte bereits am 8. November 1805 in Linz gegeben. Er hat dies dann aber mehrfach vor seiner Ehefrau vertuscht und abgestritten, da man den bayerischen Kurfürsten eindringlich darüber aufgeklärt hat, dass eine Weigerung zum Verlust Bayerns zugunsten eines „Napoleoniden“ führen würde. Die Auffassung vertrat sowohl Freiherr Maximilian Joseph von Montgelas, als auch der Gesandte im Hauptquartier Napoleons, Karl Ernst Freiherr von Gravenreuth. Die Situation scheint aussichtslos. Kurfürstin Karoline, mit ihrer antifranzösischen Haltung, Prinzessin Auguste Amalie und Kurprinz Ludwig hoffen noch immer, dass sich die Heirat abwenden lassen würde. Das auch schon deshalb, weil sich Auguste Amalie mit dem Erbprinz Karl von Baden verlobt glaubt.

1. Januar 1806 – München als Ort der Eheschließung

München-Graggenau * Der Brautvater, König Max I. Joseph, hat zwei Forderungen: Erstens soll der Ort der Trauung zwischen der bayerischen Prinzessin Auguste Amalie mit dem Stiefsohn Napoleons, Eugène Beauharnais, soll München und nicht Paris sein. Zum Zweiten soll sein zukünftiger Schwiegersohn die Krone von Italien erhalten. Mit der Verhandlung wird Minister Maximilian Joseph Freiherr von Montgelas beauftragt, der München als Ort der Eheschließung durchsetzen kann, allerdings an der Erhebung Eugènes zum König Italiens scheitert. Immerhin bleibt er aber Vizekönig.

1. Januar 1806 – Eugène Beauharnais wird von der geplanten Hochzeit informiert

München * Eugène Beauharnais wird selbst von Napoleon mit den knappen Worten „Ich bin in München angekommen, ich habe Ihre Heirat mit Prinzessin Auguste abgemacht; sie ist veröffentlicht worden“ über seine Rolle in diesem Spiel informiert. Damit er weiß, wie seine



Künftige aussieht, ist dem Schreiben eine Tasse mit dem Porträt der Prinzessin beigelegt. In seiner Antwort führt Eugène aus, er werde alles tun, um das Vorbild glücklich zu machen.

12. Januar 1806 – Eugène Beauharnais wird von Napoleon Bonaparte adoptiert

München * Um die für das Haus Wittelsbach nicht eben sehr ehrenvolle Eheverbindung etwas attraktiver zu machen, wird Eugène Beauharnais am 12. Januar 1806, am Tag vor der Eheschließung, vom französischen Kaiser adoptiert und erhält das Versprechen der Thronfolge in Italien, falls Napoleon keine Nachkommen haben sollte.

13. Januar 1806 – Zivilhochzeit zwischen Eugène de Beauharnais und Auguste Amalie

München-Graggenau * In der Grünen Galerie der Münchner Residenz findet die nach französischem Recht geforderte Ziviltrauung der Brautleute Eugène Beauharnais und Auguste Amalie, der ältesten Tochter des bayerischen Königs, statt. Karoline Murat, die Schwester Napoleons, bleibt, obwohl sie sich ja schon seit dem 20. Dezember in der Münchner Residenz aufhält, demonstrativ der Eheschließung fern. Sie gönnt der Familie Beauharnais die Verbindung mit dem Hause Wittelsbach nicht.

12. Juli 1808 – Staatliche Vorschriften zur Verehelichung

München - Königreich Baiern * In einer erlassenen Verordnung zur Beförderung der Heiraten auf dem Lande wird die Verehelichung von der Bewilligung der ordentlichen Polizeiobrigkeit des Ortes abhängig gemacht, wo die Heiratenden mit hinreichender Aussicht auf ihre Nahrung den Wohnsitz nehmen. Damit wird den Gemeinden auch in Fragen der Verehelichung die Mitwirkung entzogen. Zusätzliche Haftungsbestimmungen gegenüber den entscheidenden Beamten schränken die Wirksamkeit der Verordnung stark ein. Sollte sich die Familie doch nicht selbst ernähren können, fällt der Unterhalt der genehmigenden Behörde zur Last. Wenn Geistliche eine Eheschließung ohne die vorherige staatliche Heiratsbewilligung vornehmen, haften sie für Schäden und Kosten, welche hieraus irgendeiner Gemeinde zuwachsen. Eheschließungen außerhalb Baierns werden für ungültig erachtet und sind strafbar.

Juni 1815 – Die Zeit des Biedermeier



Deutscher Bund * Die Zeitspanne vom Ende des Wiener Kongresses [1815] bis zum Beginn der bürgerlichen Revolution [1848] in den Ländern des Deutschen Bundes wird als Biedermeier bezeichnet. In dieser Zeit wird ein großer Teil der Bevölkerung daran gehindert, einen eigenen Hausstand zu gründen und zu heiraten. Als besonders streng gelten die Vorschriften im rechtsrheinischen Königreich Baiern. Noch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts ist die Eheschließung in Bayern an eine obrigkeitliche Genehmigung gebunden.

1825 – Gründe für den Mangel an Bevölkerung

Königreich Baiern * Als Gründe für den Mangel an Bevölkerung sieht man in den Kriegsverlusten, der mangelnden Freizügigkeit, in dem zur Ehelosigkeit zwingenden Militärstand, in der großen Anzahl der Geistlichen, in den Eheverboten für untergeordnete öffentliche Bedienstete, in dem Luxusbedürfnis, das einer Eheschließung entgegen steht, in der Unteilbarkeit der Bauerngüter und in der Erschwerung der Ansässigmachung und Verehelichung.

Mai 1855 – Theres Feldmüller verkauft ihr Anwesen in Neuötting

Neuötting * Theres Feldmüller verkauft ihr Anwesen in Neuötting, erwirbt ein Haus in Schwabing und beantragt dort zusammen mit Franz-Xaver Huber die Ansässigmachung und Eheschließung. Beides wird wegen schlechten Leumunds (Überschuldung und Urkundenfälschung) abgelehnt.

11. April 1870 – Behördliche Nachforschungen zur Eheschließung

München-Au * Scheinbar haben die Eheleute Johann Valentin und Johanna Maria Fey ihre in Sachsen vollzogene Eheschließung nicht bei der Königl. Polizeidirektion München gemeldet, weshalb die Behörde Nachforschungen anstellt.

1923 – Mit der Personalabbauverordnung wird das Zölibat wieder eingeführt

Berlin * Mit der Personalabbauverordnung wird das Zölibat für Beamtinnen wieder eingeführt. Dort heißt es: „Das Dienstverhältnis verheirateter weiblicher Beamter und Lehrer [...] kann jederzeit gekündigt werden. [...] Dies gilt auch bei lebenslänglicher Anstellung“. Gleichzeitig wird eine Heiratsprämie, eine Abfindungssumme im Falle der Eheschließung, eingeführt. Die



Beamten verlieren nicht nur ihre Arbeit, sondern auch jeglichen Anspruch auf Pension.

10. Juli 1934 – Kardinal Faulhaber traut den Eisner-Mörder

München-Kreuzviertel * Kardinal Michael von Faulhaber traut den Kurt-Eisner-Mörder Anton Graf von Arco auf Valley mit Gabrielle Gräfin von Arco-Zinneberg in der Dreifaltigkeitskirche. Arco hatte den Gründer des Freistaats Bayern am 21. Februar 1919 hinterrücks ermordet, war zunächst zum Tode verurteilt, aber am nächsten Tag zu lebenslänglicher Festungshaft begnadigt worden. Nach fünf Jahren wurde er aus der Haft entlassen. Anton Graf von Arco auf Valley war durch seine Tat in monarchistischen und konservativen Kreisen hoch angesehen. Deshalb ist es dem Münchner Erzbischof und Kardinal ein persönliches Anliegen, die Trauung durchzuführen.

15. September 1935 – Die Nürnberger Gesetze bringen die völlige Entrechtung der Juden

Nürnberg * Mit den Nürnberger Gesetzen wird die völlige Entrechtung der Juden in Deutschland eingeleitet. Sie teilen sie in sogenannte Voll-, Halb- oder Viertel-Juden ein. Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre verbietet die Eheschließung zwischen Juden und Nichtjuden sowie den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen ihnen.

Für „Verbrechen der Rassenschande“ werden hohe Zuchthausstrafen oder KZ verhängt. Unter Zuhilfenahme der „Verordnung gegen Volksschädlinge“ können Angeklagte sogar zum Tode verurteilt werden. Das Reichsbürgergesetz macht Juden zu Bürgern zweiter Klasse. Anton von Arco gehört damit zu den Halbjuden, doch sein Ruhm als Eisner-Mörder schützt ihn vor weiteren Verfolgungen.

18. Oktober 1935 – Das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes

Berlin * Das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes, auch Ehegesundheitsgesetz genannt, wird verkündet. Es soll alle - nach Ansicht der Nationalsozialisten unerwünschten und nach ihrer Auffassung minderwertigen Nachkommen verhindern. Das Gesetz verbietet in einer Reihe von Fällen die Eheschließung. Deshalb müssen die Verlobten vor der Eheschließung „durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes [Ehetauglichkeitszeugnis] nachweisen, daß ein Ehehindernis nach § 1 nicht vorliegt“. Als Ehehindernis gilt, wenn einer der Partner an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die nach nationalsozialistischer Ansicht eine erhebliche gesundheitliche Schädigung des Partners oder der Nachkommen befürchten ließ. Darüber



hinaus wurde mit dem Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt, dass die Eheschließung nicht gegen das Blutschutzgesetz verstößt. Das Ehegesundheitsgesetz schreibt ja vor: „Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.“ Damit ist nicht nur das Verbot der Ehe zwischen Juden und Nicht-Juden gemeint, sondern nach dem Gesetzeskommentar auch die Verheiratungen mit „Negern und Zigeunern“. Später wird die Vorschrift noch auf die Eheschließung zwischen Deutschen und Angehörigen osteuropäischer Völker ausgedehnt.
